

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den wirtschaftlichen Aspekten der Verwirklichung des Binnenmarktes für Dienstleistungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission an den Europäischen Rat vom 14. Juni 1985, insbesondere des zweiten Teils, Kapitel IV: „ein gemeinsamer Dienstleistungsmarkt“,
 - im Hinblick auf die zu erwartenden Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft in den Rechtssachen: 220/83 Kommission gegen Frankreich, 252/83 Kommission gegen Dänemark, 205/84 Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, 206/84 Kommission gegen Irland betreffend den gemeinsamen Versicherungsmarkt;
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. A2-167/86),
1. bedauert die Verzögerungen bei der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs, namentlich auf dem Gebiet des Versicherungswesens;
 2. fordert die Kommission auf, eine Studie über die wirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungsbereichs für die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft auszuarbeiten, in der folgende Aspekte analysiert werden:
 - a) die Zahl der in diesem Bereich Beschäftigten, aufgegliedert nach Sektoren: Versicherungen, Banken, Werbung, Medien, Consulting, Fremdenverkehr usw.,
 - b) die im Dienstleistungsbereich zu erwartende Entwicklung der Arbeitsplätze,
 - c) die bestehenden innergemeinschaftlichen Hindernisse, insbesondere in den Bereichen, in denen diese gravierend sind, sowie ihre Auswirkung auf die Arbeitsplätze,

- d) die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungsbereichs der Gemeinschaft,
 - e) Rechtsform und Rechtsstruktur sowie wirtschaftliche Merkmale (Geschäftsvolumen, mittlere Größenordnung, Nutzungsgrad usw.) der Unternehmen im Dienstleistungsbereich der Gemeinschaft,
3. ist zuversichtlich, daß die Kommission die zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Dienstleistungen notwendigen gesetzgeberischen Vorschläge entsprechend dem im Weißbuch festgelegten Zeitplan vorlegen wird;
 4. fordert die Kommission auf, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Ausübung der Direktversicherung zu beschleunigen und so bald wie möglich die notwendigen und unerläßlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungssektor, einschließlich der Kredit- und Bürgschaftsversicherung, zu schaffen;
 5. erinnert die Kommission daran, bei diesen Vorschlägen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beitragen (Artikel 63 Absatz 3 EWG-Vertrag);
 6. fordert Maßnahmen im Bereich der Finanzleistungen, insbesondere betreffend:
 - a) Angleichung der Rechtsvorschriften für die Übermittlung von Finanzinformationen zwischen Mitgliedstaaten,
 - b) Kontrolle von Insider-Geschäften,
 - c) Möglichkeit für Banken aus einem Mitgliedstaat, bei Geldanlagen in einem anderen Mitgliedstaat als Konsortialführer aufzutreten,
 - d) Regelungen über die Zusammensetzung der Portefeuilles von Pensionsfonds, Treuhandgesellschaften usw., um die Beschränkungen für Investitionen in anderen Mitgliedstaaten aufzuheben,
 - e) Möglichkeiten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Geschäfte an der Börse eines anderen Mitgliedstaats vorzunehmen,
 - f) Möglichkeit für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in einem anderen Mitgliedstaat ausgegebene Wertpapiere zu zeichnen, insbesondere bei Privatisierungen;
 7. ist, was den Versicherungsbereich anbelangt, zuversichtlich, daß Kommission und Rat die geeigneten Schlußfolgerungen aus den jüngsten Urteilen des Gerichtshofs ziehen und sehr bald Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit in diesem Sektor erzielen werden;
 8. erwartet von der Kommission, daß sie im Bankbereich bei der Harmonisierung des Konzepts der eigenen Mittel, bei der

Einführung eines Systems der Einlagesicherung und bei der Kontrolle der Großkredite von der ihr nach Artikel 57 Absatz 2 EWG-Vertrag zustehenden Richtlinienbefugnis Gebrauch macht;

9. hält es für angezeigt, die Mitgliedstaaten daran zu erinnern, daß sie sich in Artikel 64 EWG-Vertrag bereit erklärt haben, „über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie aufgrund der Richtlinien verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen“;
10. fordert seinen zuständigen Ausschuß auf, über die Studie der Kommission sowie die von ihr vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Dienstleistungen Bericht zu erstatten;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung zusammen mit dem zugrundeliegenden Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

